

Richtlinie betreffend die Anerkennung von extracurriculären Leistungen im PhD- und clinPhD Studium

Extracurriculäre Leistungen (z. B. Teilnahme an fach einschlägigen Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen) können auf Vorschlag der Studierenden und nach Befürwortung durch den Programmkoordinator/die Programmkoordinatorin vom studienrechtlichen Organ als Studienleistung angerechnet werden. Dies erfolgt auf Basis von ECTS Punkten.

Da ein ECTS Punkt definiert ist als die Gesamtarbeitsbelastung (workload) des Studierenden/der Studierenden von zumindest 25 Stunden, wird folgendes festgelegt:

Die Berechnungsgrundlage für die Anrechnung von ECTS Punkten ist die Dauer der Veranstaltung, wobei ein Tag (eines Kongresses oder einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung) mit 6 Stunden veranschlagt wird.

Beispiel: Eine Studierende nimmt an einer Tagung vom 17.2. - 19.2. teil. In diesem Fall beträgt die anrechenbare Gesamtdauer 18 Stunden, was zu einer Anerkennung von 0,75 ECTS Punkten führt.

Wird vom Studierenden/von der Studierenden im Rahmen der Tagung ein Eigenbeitrag in Form eines Vortrages oder einer Posterpräsentation nachgewiesen, so kann man von einer entsprechenden Vorbereitungszeit ausgehen (Herstellung der Vortragsunterlagen bzw des Posters, Zeit für Probenvortrag etc.). In diesem Fall werden zusätzlich 0,5 ECTS Punkte angerechnet.

Beispiel: Eine Studierende nimmt an einer Tagung vom 17.2. - 19.2. teil und präsentiert dort ihre Daten in Form eines Posters. In diesem Fall beträgt die anrechenbare Gesamtdauer 18 Stunden, was zu einer Anerkennung von 0,75 ECTS Punkten führt, die Posterpräsentation bringt zusätzlich 0,5 ECTS Punkte; es werden also insgesamt 1,25 ECTS Punkte anerkannt.

Das studienrechtliche Organ kann in begründeten Einzelfällen auch geringfügig von dieser Umrechnung abweichen.

17.2.2014

Peter Loidl, Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten